

Satzung des Segel-Club Rot-Weiß Prenzlau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Stander, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Segel-Club Rot-Weiß Prenzlau e.V.“. Er ist bereits unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Prenzlau.
- (3) Der Stander des Vereins zeigt das Symbol der Stadt Prenzlau auf weiß-rottem Grund.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Prenzlau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck beinhaltet insbesondere die Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Segelsports als Breiten- und Freizeitsport. Dies wird im Einzelnen verwirklicht durch:
 - a. die Bereitstellung und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen zur Unterbringung von Booten, deren Pflege und Wartung, sowie zur Aus- und Weiterbildung insbesondere im Bereich des Segelsports,
 - b. die Bereitstellung vereinseigenen Bootsmaterials zur Nutzung durch die Mitglieder des Vereins,
 - c. die Durchführung von Veranstaltungen, z.B. Fahrten und Regatten unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - d. die Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Sportart Segeln,
 - e. die Durchführung von Aktivitäten zur Entwicklung sozialer Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Konfliktfähigkeit und gegenseitige Rücksichtnahme.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Prenzlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein unterzeichneter Aufnahmeantrag, der in Textform an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

- (3) Mitglieder des Vereins sind ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- a. Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene, Partnermitglieder, Jugendliche und Kinder, die sich im Verein sportlich betätigen.
 - b. Fördernde Mitglieder sind Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr, die dem Verein zugehören wollen, sich aber nicht sportlich betätigen.
 - c. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und der Leistung von Arbeitsstunden befreit. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (4) Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist folgendes Procedere vorgesehen:
- a. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied beginnt mit einer 12-monatigen Probezeit. Diese beginnt mit der vorläufigen Aufnahme durch den Vorstand.
 - b. In der nächstmöglichen Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme als Mitglied auf Probe. Das aufzunehmende Mitglied soll sich in dieser Mitgliederversammlung persönlich vorstellen.
 - c. Die Probezeit endet durch Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung, Ablauf der Probezeit oder Ablehnungsbeschluss der Mitgliederversammlung.
 - d. Die Aufnahmegebühr wird erst mit Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung fällig.
 - e. Mitgliedsbeiträge sind vom neuen Mitglied ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Aufnahme zu zahlen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer ordentlicher und fördernder Mitglieder. Bei Ablehnung des Antrags ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn
 - a. ein Mitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu Schaden versucht,
 - b. ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt,
 - c. ein Mitglied die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes missachtet,
 - d. ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen mindestens ein Jahr in Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift keine Zahlung geleistet hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Antrag zum Ausschluss muss dem auszuschließenden Mitglied durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bezeichnung der konkreten Gründe in Textform übersandt werden. Es muss ihm Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss soll dem betroffenen Mitglied in Textform an die letzte bekannte Anschrift mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe der Jahresbeiträge erhoben werden.
- (2) Die Mitglieder sind auf Anforderung des Vereins verpflichtet, Arbeitsstunden zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen und die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden, sowie die Höhe des Abgeltungsbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde wird in der Finanzordnung festgelegt. Zur Förderung bestimmter Gruppen können in der Finanzordnung reduzierte Jahresbeiträge und zu leistende Arbeitsstunden festgelegt werden. Die Finanzordnung kann darüber hinaus das Zahlungsverfahren und für den Fall des Zahlungsverzugs pauschale Mahngebühren festlegen. Über die Finanzordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (4) Über die Erhebung von Umlagen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung unter Maßgabe von Abs. 1 Satz 2.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und der Leistung von Arbeitsstunden befreit.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge, Umlagen und die Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben Stimm- und Wahlrecht. Davon ausgenommen sind Mitglieder auf Probe.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von der Mitgliederversammlung erlassenen Ordnungen zu beachten.
- (5) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, entsprechend der Finanzordnung einen Bootsliegeplatz, einen Winterstellplatz oder vereinseigene Boote nach Verfügbarkeit zu nutzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der durch die Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan ist für den Vorstand verbindlich. Der Vorstand darf Ausgaben nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans tätigen.

- (4) Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung, sofern diese nicht geringfügig sind oder zur Abwendung eines unmittelbaren Schadens für den Verein erforderlich werden.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Vergütung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erstellung des Haushaltsplans und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme von Mitgliedern auf Probe.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige, ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist durch die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in virtuellen oder Präsenzsitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Eine Beteiligung an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung.

§ 12 Obleute und Warte

- (1) Für besondere Verantwortungsbereiche im Verein wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren Obleute und Warte, die den Vorstand und die Mitgliederversammlung beraten und unterstützen.
- (2) Die Obleute und Warte sind innerhalb ihres in der Clubordnung festzulegenden Verantwortungsbereiches den Mitgliedern gegenüber weisungsbefugt.
- (3) Der Vorstand berät sich mit den Obleuten und Warten vor den ordentlichen Mitgliederversammlungen. Dies dient der Abstimmung zu aktuellen Themen aus den verschiedenen Verantwortungsbereichen. Der Vorstand erstellt daraufhin die Tagesordnung für die anstehende Mitgliederversammlung.
- (4) Für die Erstellung des Haushaltsplans zu Beginn des Geschäftsjahres berät sich der Vorstand mit den Obleuten und Warten.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme. Davon ausgenommen sind Mitglieder auf Probe. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - c. Erlass einer Finanzordnung zur Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Arbeitsstunden (§ 5);
 - d. Erlass von Ordnungen;
 - e. Wahl des Kassenprüfers;
 - f. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - g. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform Anregungen und Anträge für die Tagesordnung einreichen. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme in die Tagesordnung.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, soweit eine Entscheidung nicht einer weitergehenden Vorbereitung bedarf. In diesem Fall wird eine Entscheidung auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Formalien wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer.
- (2) Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Entscheidungen über die Verwendung und Verwertung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Prenzlau (§ 2 Abs. 7).

§ 19 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 20 Gründung des Vereins, Satzungsänderungen

- (1) Der „Segel-Club Rot-Weiß Prenzlau e.V.“ wurde am 24.04.1990 gegründet und am 03.05.1990 im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die Satzung wurde am 24.04.1990 beschlossen und am 03.05.1990 beurkundet.
- (3) Die Vereinsjubiläen orientieren sich an dem überlieferten Gründungsjahr 1888.
- (4) Die Satzung wurde geändert am 24.01.1991 und am 22.10.1991 beurkundet.
- (5) Die Mitgliederversammlung vom 16.02.2018 hat die Satzung insgesamt neu gefasst, insbesondere § 8 (Vorstand).
- (6) Die Mitgliederversammlung vom 31.08.2018 hat die Änderung der Satzung in § 16 (Außerordentliche Mitgliederversammlung) beschlossen.
- (7) Die vorstehende Satzung wurde am 27.03.2026 von der Mitgliederversammlung neu gefasst.